

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 200/05

vom

13. Dezember 2005

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 13. Dezember 2005 durch den Vorsitzenden Richter Nobbe, die Richter Dr. Müller, Dr. Joeres, die Richterin Mayen und den Richter Prof. Dr. Schmitt

beschlossen:

Der Antrag, den Streitwert für die Nichtzulassungsbeschwerde in Abänderung des Senatsbeschlusses vom 27. September 2005 auf 600.000 € festzusetzen, wird zurückgewiesen.

§ 47 Abs. 1 Satz 2 GKG gilt nach seinem eindeutigen Wortlaut auch für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren. Maßgeblich ist danach die Beschwer, nicht eine angebliche Absprache des Beklagten mit seinem bisherigen Prozessbevollmächtigten.

Nobbe

Müller

Joeres

Mayen

Schmitt

Vorinstanzen:

LG München I, Entscheidung vom 30.09.2004 - 22 O 4958/04

OLG München, Entscheidung vom 30.06.2005 - 19 U 5025/04